



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. November 2013
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0412 (NLE)

17072/13
ADD 1

ANTIDUMPING 109
COMER 280

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. November 2013

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 835 final

Betr.: Anhang des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indien und Indonesien versandte Einführen bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 835 final.

Anl.: COM(2013) 835 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.11.2013
COM(2013) 835 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates

**zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates
eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter
offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf
aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus
Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder
nicht**

ANHANG

des

Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates

zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indien und Indonesien versandte Einführen bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte gültige Handelsrechnung muss eine Erklärung in folgender Form enthalten, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat, unterzeichnet wurde:

1. Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat
2. Folgende Erklärung: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“
3. Datum und Unterschrift